

8. Einnahmeposten am neuen Dorfsanal.

Dem Antrage der Deputation erteilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

9. Abänderung der Verfassung in Folge der Reichsgesetze.

Die in der Mittheilung des Senats vom 13. Juni 1873 enthaltenen Abänderungsvorschläge haben in der Bürgerschaft die verfassungsmäßig erforderliche Majorität nicht erhalten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. Januar 1874.

1. Verlegung des Militärschießstandes.

Durch § 30 der Militärconvention vom 27. Juni 1867 wurde der Schießstand auf der Bürgerweide am Stau der Königlich Preussischen Garnison zu den Schießübungen derselben überwiesen und bis jetzt dazu benutzt. Ueber die hinter den Kugelfängen belegenen Ränge führt nun der Bahndamm der Benlo-Hamburger Eisenbahn und diesseits derselben der neu anzulegende Schiffahrtsanal. Außerdem ist westlich von dem Schießstande, nur durch einen Graben getrennt, die Anlage des Bürgerwaldes projectirt, während östlich von demselben der Kuhgrabenweg, welcher voraussichtlich bald in den Bebauungsplan der Vorstadt herein gezogen werden wird, sich erstreckt. Alle diese nächsten Umgebungen des Schießstandes werden durch die das Ziel verfehlenden überfliegenden Kugeln mehr oder weniger gefährdet. Namentlich aber ist der Verkehr mit dem fraglichen Bahndamme und dem Schiffahrtsanal, sowie die Herstellungsarbeiten und später der Betrieb auf diesen Anlagen aus polizeilichen Gründen, da Leben und Gesundheit der dort Verkehrenden auf dem Spiele stehen, durchaus unzulässig. In Voraussicht dieser Eventualität hat die Militärcommission bereits seit längerer Zeit Verhandlungen einerseits mit den Militärbehörden wegen Verlegung des Schießstandes, andererseits mit der Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke wegen der Ermittlung eines andern geeigneten Platzes angeknüpft. Es konnte dabei keinem Zweifel unterliegen, daß wenn der bisherige der Garnison vertragsmäßig überwiesene Schießstand durch diesseits gemachte oder gestattete Anlagen für diesen Zweck unbrauchbar geworden war, Bremen die Verpflichtung hatte, der Garnison einen anderen Schießstand in derselben Weise, wie der bisher benutzte, zu überweisen. Die Ermittlung eines dazu geeigneten Platzes, welcher ein lang gestrecktes unbebautes Terrain erfordert, bot indeß die größten Schwierigkeiten und erst nach längerem Suchen und vielfachen Ermittlungen ist es der genannten Deputation gelungen, einen den verschiedenen Anforderungen entsprechenden geeigneten Platz auf der von der Neuenlander Straße nach der Dichtum durchstreckenden i. g. großen Weide zu ermitteln.

Da dieselbe aber nur zu $\frac{36}{100}$ dem Staate, dagegen zu $\frac{42}{100}$ der St. Ansgarii-Gemeinde, zu $\frac{19}{100}$ dem Beneficium Sanctae Annae und zu $\frac{3}{100}$ der St. Petri-Gemeinde gehört, so hat der Senat die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beauftragt, die Antheile der drei Mitberechtigten, wo möglich im Wege gütlicher Vereinbarung, für den Staat zu erwerben. Es ist nun dem Senate von seinen Commissaren bei der genannten Deputation berichtet worden, daß unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft sowie der betheiligten Kirchenconvente der beiliegende, hierauf bezügliche Vertrag zu Stande gekommen ist, wonach der Staat für jeden $\frac{1}{100}$ Antheil der Mitberechtigten die Summe von $\text{M} 1800$.—, im Ganzen also für $\frac{64}{100}$ Antheile $\text{M} 115,200$.— als Kaufpreis zu zahlen hat. Der bisherige Nutzungswerth des ungefähr 180 Morgen großen Grundstücks ist zwar wesentlich geringer, als die

hiernach als Werth des Ganzen sich ergebende Summe von ~~M~~ 180,000. —, indem der reine Pachtertrag im letzten Jahre sich auf nur ungefähr ~~M~~ 2600. — belief. Es ist aber in den Verhandlungen von der andern Seite darauf hingewiesen worden, daß das Grundstück im Hinblick auf künftige Eventualitäten schon jetzt einen erheblich höheren Verkaufswerth habe. Wenn nun auch die in dieser Beziehung gehegten Erwartungen ungewiß sein mögen, so glaubt doch der Senat, daß die Berechtigung dieses Gesichtspunktes bis zu einem gewissen Grade anzuerkennen ist. Er trägt deshalb kein Bedenken, den abgeschlossenen Kaufvertrag seinerseits zu genehmigen und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten, da er nicht erwarten darf, daß im Wege der Expropriation sich ein billigerer Erwerb werde erreichen lassen.

Auf dem nordöstlichen Theile dieser Weide würden nach einem von der Königlich Preussischen Militärverwaltung genehmigten Plane, Anlagen II und III, die neuen Schießstände und ein zur Aufnahme der Geräthe und einer Wache herzustellendes Gebäude zu errichten sein. Es werden selbstverständlich seitens des Bremischen Staates nur die Einrichtungen zu treffen sein, welche auf dem bisherigen Schießstande vorhanden waren, eine etwaige Erweiterung und die künftige Unterhaltung derselben aber der Königlich Preussischen Verwaltung zufallen.

Da nun auf dem bisherigen Schießstande außer einem massiven Gebäude nur drei Schießstände vorhanden waren, so wird auch diesseits ein Mehreres nicht projectirt, namentlich aber das Gebäude erheblich einfacher und nur in den zur Wache bestimmten Localitäten massiv herzustellen sein. Die Schießstände selbst bestehen aus den aufzuwerfenden Kugelfängen und den zum Seitenschuß erforderlichen Traversen. Nur der für diese Anlagen erforderliche Theil der großen Weide wird der Königlich Preussischen Militärverwaltung überwiesen, während die Ausnutzung des beinahe zwei Dritttheile des Areals betragenden Restes dem Bremischen Staate vorbehalten bleibt und durch Verpachtung nutzbar gemacht werden wird. Zugleich ist Vorsorge getroffen, daß wenn künftig die Herstellung eines Binnendeichs beliebt werden sollte, das dazu erforderliche Areal, wie es auf Anlage II vorsorglich eingezeichnet ist, dem Bremischen Staate reservirt bleibt und nicht überwiesen wird.

Durch die erforderlichen Verhandlungen mit den verschiedenen Behörden war die Erledigung der Verlegung des Schießstandes so lange aufgehalten, bis die Arbeiten der Venlo-Hamburger Eisenbahn von Osten her an den Kuhgraben gelangt waren, dort aber sistirt werden mußten, weil der Schießstand am Stau fortwährend, wenn schließlich auch nur an zwei Wochentagen, zu Schießübungen benutzt wurde. Es entstand nun die Alternative entweder der Sistirung der zur Fortführung der Venlo-Hamburger Eisenbahn bis zum Bremer Bahnhof erforderlichen Arbeiten, oder der gänzlichen Beseitigung der Schießübungen auf dem Schießstande am Stau. Dabei stellte die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft vor, daß wenn sie in Fortsetzung ihrer Arbeiten ferner gestört werde, die Eröffnung der Bahn von Bremen nach Hamburg bis zum Mai d. J. nicht möglich sein würde. Um dieser nachtheiligen Eventualität vorzubeugen, wurde nach wiederholten Verhandlungen mit dem Generalcommando des 9. Armeecorps dasselbe bewogen, die sofortige Sistirung der Schießübungen auf dem Schießstande am Stau anzuordnen, wogegen Vorkehrungen für die interimistische Benutzung des Schützenhofes zu treffen und die Verpflichtung zu übernehmen war, bis Anfang Februar mindestens zwei Schießstände auf der großen Weide an der Neuenlander Straße herzustellen. Bei dem überwiegenden öffentlichen Interesse, daß der Eröffnung der directen Eisenbahnverbindung über Bremen kein Hinderniß entgegen treten dürfe, hat der Senat in der Erwartung der Zustimmung der Bürgerschaft kein Bedenken getragen, dieser Bedingung sich zu unterwerfen und die Baudeputation mit der sofortigen beschleunigten Herstellung der neuen Schießstände auf der großen Weide, welche in Berücksichtigung der Jahreszeit nicht den geringsten Aufschub zuließ, beauftragt.

Was nun die Einrichtung und die Kosten der Herstellung dieser Schießstände auf der großen Weide betrifft, so belaufen sich dieselben nach einem von dem Bauinspector Riehne auftragsgemäß erstatteten und von der Baudeputation

Anlage IV.

genehmigten Berichte auf *M* 45,000. —, wobei ausdrücklich zu betonen ist, daß der Schießstand diesseits nur in demselben Umfange, wie er auf dem Schießstande am Stau sich vorfindet, projectirt, die etwaige Erweiterung der Anlagen aber der Militärverwaltung zu überlassen sein wird.

Der Senat bemerkt dabei, daß die sehr erheblichen durch die Verlegung des Schießstandes entstehenden Kosten vorzugsweise durch die Anlage der Venlo-Hamburger Eisenbahn und des Schiffahrtskanals auf der Bürgerweide veranlaßt sind, ein billigeres Auskunftsmittel sich aber nicht hat finden lassen.

Der Senat beantragt daher, die Bürgerschaft wolle sich mit ihm zu den Beschlüssen vereinigen:

1. daß der von der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke mit den drei kirchlichen Verwaltungen abgeschlossene Vertrag, Anlage I,
2. sodann die Verlegung des Schießstandes des Militärs nach der großen Weide an der Neuenlander Straße nach Maßgabe der vorgelegten Projecte zu genehmigen,
3. die Kosten der Herstellung des fraglichen Schießstandes mit Zubehör mit *M* 45,000. — zu bewilligen und
4. die Ausgaben ad 1 und 3, welche eine Consequenz der Eisenbahnanlagen sind, auf das Separatconto der außerordentlichen Verwendungen anzuweisen seien.

2. Verbesserung eines Theiles der Weserdeiche.

Bezüglich des Deputationsantrags vom 31. Mai 1872 (Verhandlungen S. 361), unter Abänderung des § 4 der Deichordnung die abgetretenen Deichstrecken oberhalb von Lengerke (jetzt G. H. Wätjen) vom Deichverbande auszuschließen und der Polizeidirection zu unterstellen, trägt der Senat Bedenken, der Erklärung der Bürgerschaft vom 19. Juni dess. J. (Verh. S. 422) sich anzuschließen.

Wie ihm berichtet worden, haben die Pagenthorner Deichhalter und die übrigen Renitenten zur Abtretung ihrer großen Theils mitten in der abgetretenen Deichstrecke liegenden Deichschläge sich noch nicht bereit finden lassen, und liegt daher schon darin eine Schwierigkeit, die ganze Strecke vom Deichverbande auszuschließen. Außerdem aber läßt sich die Tragweite der Folgen einer solchen Abänderung des § 4 der Deichordnung insoweit nicht völlig übersehen, als auf der Zugehörigkeit der Deiche zum Deichverbande die Anwendbarkeit mancher Bestimmungen der Deichordnung beruht, namentlich hinsichtlich der Herbeischaffung des Deichmaterials aus der großen und kleinen Wisch und aus dem Peterswerder zu den erforderlichen Deichungen der Deiche oberhalb des Osterdeichs bis zur Grenze von Hastedt, deren Verlegung in Aussicht steht. Die Anwendbarkeit der bezüglichen Bestimmungen darf aber um so weniger in Frage gestellt werden, als das ganze Gebiet des Deichverbandes bei dieser im Interesse der Deichsicherheit nothwendigen Verlegung in erheblichem Maße theilhaftig ist und daher billiger Weise zu den Kosten einen Beitrag leisten sollte.

Uebrigens hat der Senat, um unter allen Umständen eine genügende Deichaufsicht zu sichern, angeordnet, daß bei einem Wasserstande der Weser von mehr als 4,340 Meter (15 Fuß) am Brückenpegel die Polizei der fraglichen Deichstrecken an die Polizeidirection übergehen soll.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 9. Januar 1874.

Kaufvertrag.

Zwischen Herrn Dr. G. A. Vöning als Bauherren zu St. Ansgarii und Herrn G. J. Franke als Bauherren zu St. Petri im Namen ihrer Kirchen-Gemeinden sowie den zeitigen Lehnsträgern des Beneficium Sanctae Annae als

Verkäufern einerseits und der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, vertreten durch Herrn Senator **Albert Gröning** und Herrn **August Steinhäuser** im Namen des Bremischen Staates als Käufer andererseits, ist unter Vorbehalt der Genehmigung sowohl des Senats und der Bürgerschaft, als auch der Kirchenconvente der genannten beiden Gemeinden der folgende Kaufvertrag abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Die genannten Verkäufer verkaufen und übertragen an den Bremischen Staat ihre Antheile an der im Kataster der Feldmark Neueland mit IV 368, 369, 370, 371, 372, 375, 376, 377, 378, 379, V 380 A, 381, 384 bezeichneten großen Neueland Weide.

Artikel 2.

Die Lieferung und Uebertragung geschieht sofort, so daß dem Bremischen Staate von heute an das volle Eigenthums- und freie Verfügungsrecht an dem ganzen Grundstücke zusteht. Sofern staatsseitig eine Fassung verlangt wird, soll dieselbe förderndst erwirkt werden.

Artikel 3.

Der Kaufpreis ist auf die Summe von *Mk* 1800. — für jede Weide, d. h. für jeden $\frac{1}{100}$ Antheil, somit

1) für die der St. Ansgarii-Gemeinde zustehenden	
42 Weiden auf	<i>Mk</i> 75,600. —.
2) für die dem Beneficium Sanctae Annae zustehenden	
19 Weiden auf	" 34,200. —.
3) für die der St. Petri-Gemeinde zustehenden	
3 Weiden auf	" 5,400. —.
zusammen <i>Mk</i>	115,200. —.

schreibe Hundertfünfzehntausend zweihundert Mark Reichswährung festgesetzt, zahlbar spätestens 14 Tage nach beiderseits erfolgter Genehmigung des Vertrags und bis dahin zu verzinsen mit fünf Procent jährlicher, vom heutigen Tage an zu berechnender Zinsen.

Artikel 4.

Die Kosten dieses Vertrages und der etwaigen Abkündigung und Fassung werden von jedem Theile zur Hälfte getragen; jedoch soll die Staatsabgabe den Verkäufern zu ihrem Antheile erlassen werden.

Artikel 5.

Die erforderliche höhere Genehmigung dieses Vertrages soll beiderseits baldmöglichst erwirkt werden. Sollte wider Erwarten die Genehmigung des Kirchenconvents der einen oder anderen mitverkaufenden Gemeinden nicht erteilt werden, so tritt der Vertrag für diejenigen Antheile an dem Grundstücke, hinsichtlich deren die Genehmigung erteilt ist, nichtsdestoweniger in Kraft.

So geschehen Bremen, am 26. November 1873.

Namens der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke:

(gez.) **Albert Gröning.**

(gez.) **Steinhäuser.**

(gez.) **Löning Dr.,**

(gez.) **J. Franke,**

z. B. verwaltender Bauherr zu St. Ansgarii. z. B. verwaltender Bauherr des St. Petri Dom.

(gez.) **C. R. Victor,**

(gez.) **Jul. Thikötter,**

Pastor pr. an U. L. Frauen.

Pastor an U. L. Frauen.

Als Inspector des beneficii Sanctae Annae:

(gez.) **Hermann Gröning.**

Anlage IV
zur Mittheilung des Senats
vom 9. Januar 1874.

Bericht des Bauinspectors Kiehne, betreffend den Militärschießplatz.

Bremen, den 5. Januar 1874.

Die für die Einrichtung des Schießplatzes auf der großen Weide im Neuenlander Felde in Aussicht genommenen Landflächen, sind Theile der Kataster-Parzellen No. 371, 372, 373, 375, 376 der genannten Feldmark und entsprechen incl. der benötigten Zuwegungen, Ausschachtungen zc. einem Gesamtflächeninhalte von ca. 970 Aren.

Auf der beifolgenden Zeichnung (Anl. II) sind die zur Ausführung zu bringenden Werke für die Schießübungen, wie solche vom Militärcommando genehmigt sind, dargestellt. Die mittelst eines grünen Farbentons hervortretenden Anlagen sind von Seiten des Bremischen Staats zu beschaffen, während solche, welche nur mit einem rothen Strich eingefasst sind, auf Erfordern vom Königl. Preuß. Fiskus zu liefern sind.

In dem speciellen Kostenanschlage sind nur die von hieraus zu beschaffenden Leistungen berücksichtigt und bestehen letztere

- a. in Herstellung eines Kugelfanges vor drei Scheibenständen in 77,3^m. Länge, 7,3^m. Höhe, mit einer Kronenbreite von 1,5^m. und Doffirungsanlagen von 1:1,
- b. in Herstellung der erforderlichen Seitentraversen für einen Schießstand von 600^m. Länge, einen desgl. von 400^m. Länge und einen desgl. von 320^m. Länge. Die Traversen erhalten eine Höhe von 2,7^m, eine Kronenbreite von 1,2^m. und Doffirungsanlagen von 1:1,
- c. in Vorrichtung der Sicherheitsstände für die Scheibenzeiger,
- d. desgl. der nöthigen Abwässerungen in den Schießbahnen,
- e. in Erbauung eines hölzernen Schuppens getrennt nach den Compagnien, zum Zweck der Aufbewahrung der Schießpatronen,
- f. in Erbauung eines kleinen massiven Wachtlocals für 4 Mann, nebst Abort,
- g. in Einrichtung der Zuwegung vom Neuenlanderwege nach dem Schießplatz; wozu auch die Erbauung einer 2,3^m. weiten Brücke über das Arster Fleth gehört.

Die erforderlichen Erdmassen sollen seitlich, in thunlichster Nähe der auszuführenden Werke gewonnen werden. — Da die Bodenmassen bis zu 2^m. Tiefe auszuschachten sind, so ist in Rücksicht auf den hohen Grundwasserstand, auf Kosten für Wasserschöpfen in der Veranschlagung Bedacht zu nehmen.

Nach dem speciellen Kostenanschlage sind an Geldmitteln erforderlich.

I.	für Erdarbeiten	Mk	24,391.—
II.	„ Wasserschöpfen	„	2,700.—
III.	„ Rasenarbeiten	„	3,700.—
IV.	„ Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe	„	3,434.—
V.	„ Abwässerungsanlagen	„	1,077.—
VI.	„ Zuwegungen	„	3,084.—
VII.	„ Gebäulichkeiten	„	2,540.—
VIII.	„ Insgemein; als Nachtwachen, Arbeiter- und Gerätheschuppen, Profilierungen, Biedpflanzungen u. s. w.	„	4,074.—
Total.. Mk			45,000.—